



Wortprotokoll der 32. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 22. Juni 2026, 15.00 Uhr

Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E.300

Vorsitz: Bernd Rützel, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

BT-Drucksache 21/5140

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung
und Zukunftsfragen



- b) Antrag der Abgeordneten Jan Feser, René Springer, Peter Bohnhof, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Bürokratie abbauen, Teilhabe stärken – Für ein unbürokratisches Anerkennungssystem von Assistenzhunden

BT-Drucksache 21/3668

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- c) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Victoria Broßart, Simone Fischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Barrierefreiheit für eine moderne und inklusive Gesellschaft ernsthaft umsetzen

BT-Drucksache 21/5335

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Verkehrsausschuss
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
Haushaltsausschuss

- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Nicole Gohlke, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen

BT-Drucksache 21/5569

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
Haushaltsausschuss



Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Biadacz, Marc Düber, Dr. Hülya Oellers, Wilfried Seitz, Nora Winkel, Johannes	
AfD	Bohnhof, Peter Feser, Jan	Raue, Arne
SPD	Heubach, Heike Peick, Jens Rützel, Bernd	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Paus, Lisa Rüffer, Corinna	
Die Linke		Pellmann, Sören

Teilnehmende Sachverständige

Verbände/Institutionen

Thomas Hansen (Associata e. V.)

Dr. Anna Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.)

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.)

Dr. Britta Schlegel (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.)

Christiane Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.)

Einzelfachverständige

Prof. Dr. Felix Welti

Sascha Göttert



Einziger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

BT-Drucksache 21/5140

b) Antrag der Abgeordneten Jan Feser, René Springer, Peter Bohnhof, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Bürokratie abbauen, Teilhabe stärken – Für ein unbürokratisches Anerkennungssystem von Assistenzhunden

BT-Drucksache 21/3668

c) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Victoria Broßart, Simone Fischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Barrierefreiheit für eine moderne und inklusive Gesellschaft ernsthaft umsetzen

BT-Drucksache 21/5335

d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Nicole Gohlke, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen

BT-Drucksache 21/5569

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, sehr verehrte Gäste, Besucherinnen und Besucher, ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Ich begrüße ganz herzlich unsere Parlamentarische Staatssekretärin, Frau Kerstin Griese, und ich begrüße den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Herrn Jürgen Dusel, ganz herzlich. Schön, dass Sie beide da sind. Gegenstand der Anhörung sind folgende Unterlagen: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes" auf Bundestagsdrucksache 21/5140, dazu ein Antrag der Fraktion der AfD unter b) "Bürokratie abbauen, Teilhabe

stärken – für ein unbürokratisches Anerkennungssystem von Assistenzhunden" auf Drucksache 21/3668, unter c) ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Barrierefreiheit für eine moderne und inklusive Gesellschaft ernsthaft umsetzen" auf Drucksache 21/5335 und den Antrag der Fraktion Die Linke unter d) "UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen" auf Drucksache 21/5569.

Die Öffentlichkeit beteiligen wir über die Bildschirmübertragung. Sie sind uns auch alle ganz herzlich willkommen. Ich begrüße ganz ausdrücklich auch alle, die uns vor diesen Wänden im Saal im Paul-Löbe-Haus in der Halle zuschauen. Sie sind uns ganz herzlich willkommen. Die von Ihnen, von den Verbänden, von den Institutionen, von den Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen uns allen auf der Ausschussdrucksache 21(11)121 vor. Wir möchten nun von Ihnen hören, wie Sie diese Vorlage fachlich beurteilen. Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie einzeln auf. Von Associata e. V. begrüße ich ganz herzlich – uns per Videokonferenz zugeschaltet – den Herrn Thomas Hansen. Schön, dass Sie da sind. Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. Frau Dr. Anna Robra. Willkommen. Vom Handelsverband Deutschland – HDE – e. V. Dr. Peter Schröder. Ebenso herzlich willkommen, schön, dass Sie da sind. Vom Deutschen Institut für Menschenrechte e. V. Dr. Britta Schlegel. Ich grüße Sie herzlich. Genauso herzlich grüße ich Frau Christiane Möller. Sie ist vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. Schön, dass Sie da sind. Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen Professor Dr. Felix Welti und Herrn Sascha Götert. Schön, dass Sie beide da sind.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung folgende Erläuterungen: Wir haben Beratungsblöcke, die teilen sich in neun mal acht Minuten auf, und dann haben wir zum Schluss noch zehn Minuten eine freie Runde, sodass die 90 Minuten ausgelastet sind. Jede Fraktion kann in dieser freien Runde dann noch mal Fragen stellen. Damit die Zeit effektiv genutzt wird, ist es immer gut, wenn man präzise Fragen stellt. Darauf kann es dann vielleicht auch präzise Antworten geben. Achten Sie bitte auf die Uhrzeit, es geht ziemlich genau bei uns zu. Eingangsstatements der Sachverständigen sind nicht vorgesehen, dafür haben wir die



Stellungnahmen. Ich bitte Sie noch mal – weil es heute besonders ist –, dass wir laut ins Mikrofon hineinsprechen, dass wir die Kamera einschalten – auch der zugeschaltete Kollege – und hier deutlich sprechen. Wir beteiligen die Öffentlichkeit mit einer Live-TV-Übertragung auf www.bundestag.de und im Parlamentsfernsehen. Die Anhörung wird live in die Deutsche Gebärdensprache verdolmetscht und sie wird im Paul-Löbe-Haus an zwei Bildschirmen in der Halle übertragen. Das machen wir ausnahmsweise, weil begrenzter Platz hier in diesem Raum gegeben ist und die Barrierefreiheit in diesem Gebäude etwas zu wünschen übriglässt. Aber ich glaube, wir haben einen ganz guten Kompromiss gefunden und haben uns auch lange überlegt, wie wir das machen. In diesem Zusammenhang gilt mein herzlichster Dank dem Ausschusssekretariat, das sich seit Wochen mit dieser Anhörung beschäftigt hat. Nach der Anhörung wird die Videoaufzeichnung mit Untertiteln und der Gebärdensprache in der Mediathek des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar. Ich weise noch einmal darauf hin, dass Bild- und Tonaufnahmen verboten sind, und schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass, wenn die Anhörung zu Ende ist, wir die Möglichkeit haben, miteinander ins Gespräch zu kommen und uns auszutauschen und uns vielleicht noch mal in der Halle an einem Tisch oder auch woanders zu treffen. Die Gebärdensprache wird dann auch angeboten. So, es geht los. Wir beginnen. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion, Herr Oellers.

Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Einen herzlichen Gruß an alle Sachverständigen und Zuhörerinnen und Zuhörer, auch von unserer Seite. Unsere erste Frage richtet sich an die Associata e. V., Herr Thomas Hansen, zu dem Thema Assistenzhunde. Herr Hansen, wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung, dass Menschen mit Behinderungen ihren Assistenzhund überall dort mitnehmen dürfen, wohin sie auch selbst Zutritt verlangen können, und eine Verweigerung des Zutritts nur noch bei unverhältnismäßiger Belastung möglich ist?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Oellers. Herr Hansen – ich sage auch immer den Namen. Das dient dazu, dass es das Sekretariat leichter hat, das Protokoll zu erstellen, wer was gesagt hat. Hört sich etwas komisch an,

aber ich sage immer wieder den Namen. Herr Oellers, vielen Dank. Herr Hansen, Sie haben das Wort.

Thomas Hansen (Associata e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich hoffe, ich komme klar und deutlich rüber. Zur Frage von Herrn Oellers habe ich drei Aspekte. Zum einen: Die Streichungen in § 12e Absatz 1 BGG sind durchaus sinnvoll. Wir folgen der Gesetzesbegründung, dass die bisherige Formulierung "typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich" entbehrlich ist. Zweitens: Für die Zutrittsrechte ist auch die vorgesehene Regelung in § 7 Absatz 3 Satz 3 maßgeblich. Ich schließe mich dort ausdrücklich dem Aufruf der LIGA Selbstvertretung und der Mail von Ottmar Miles-Paul an. Bitte streichen Sie in § 7 Absatz 3 Satz 3 den Halbsatz "für Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 gelten alle baulichen Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen als unverhältnismäßige und unbillige Belastung". Eine solche Regelung betrifft alle Assistenzhundehalterinnen und -halter in der Praxis tagtäglich. Und als drittes eine Anmerkung: Obwohl im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung bereits anerkannte MAGs – also Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften – über gesetzlich festgelegte Zutrittsrechte verfügen, schildern viele von ihnen immer noch Probleme hinsichtlich ihrer Zutrittsrechte. Ob diese Probleme mit der beabsichtigten Neufassung beseitigt werden, bleibt abzuwarten. Praxiserfahrungen deuten darauf hin, dass Zutrittsrechte von Assistenzhunden in der Öffentlichkeit noch sehr wenig bekannt sind. Hier sind nach Erkenntnissen der Evaluationsstudie gezielte Kommunikations- und Informationsmaßnahmen erforderlich. Und hier sehe ich auch die jeweiligen Verbände in der Information an ihre Mitgliedsunternehmen gefordert.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Hansen. Herr Oellers, bitte.

Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Hansen, Associata e. V. Herr Hansen, wie schätzen Sie die vorgesehenen Übergangsregelungen ein, mit denen ja zum einen Rechtssicherheit für bereits bestehende oder sich in Ausbildung befindliche Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften geschaffen werden und mit der Assistenzhund-



Ausbildungsbetriebe unter den dort genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung einer Zulassung durch eine akkreditierte Fachstelle befreit werden sollen?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Oellers. Herr Hansen, bitte.

Thomas Hansen (Associata e. V.): Ja, die derzeitige Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass die in § 12e Absatz 3 festgelegte Übergangsfrist zur Anerkennung bereits bestehender MAGs mit dem 30.06.2024 ausgelaufen ist. Dadurch können MAGs, deren Ausbildung mit dem Stichtag 30.06.2024 noch nicht beendet war oder noch nicht begonnen hatte, keine Anerkennung bei den zuständigen Landesbehörden beantragen. Wir haben als Verein das BMAS [Bundesministerium für Arbeit und Soziales] im Laufe des Jahres 2024 und in der Folgezeit mehrfach auf diese Situation aufmerksam gemacht und um Verlängerung der Übergangsfristen gebeten. Insofern sind die im Gesetzentwurf zu § 12e Absatz 3 BGG und korrespondierend in § 21 Absatz 5 AHundV [Assistenzhundeverordnung] vorgesehenen Verlängerung der Übergangsregelung sinnvoll, aber eben auch zwingend notwendig. Wichtig ist aber auch, dass die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2 vorgesehene Änderung der AHundV mit der Verlängerung der Antragsfrist bei den zuständigen Landesbehörden zeitgleich mit den übrigen Vorschriften zum Assistenzhundebereich sofort mit Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt. Bisher ist für diese Änderungen als Inkrafttreten – wie für alle anderen Änderungen – der erste Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals vorgesehen. Das frühere Inkrafttreten ermöglicht den Betroffenen die direkte Antragstellung nach Veröffentlichung des Gesetzes.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Hansen. Frau Düber.

Abg. **Dr. Hülya Düber** (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Sachverständige, meine Fragen richten sich an Frau Dr. Robra, BDA, und Herrn Dr. Schröder, HDE. Und zwar: Der Regierungsentwurf führt erstmals einklagbare Ansprüche auf angemessene Vorkehrungen gegenüber privaten Anbietern ein. Welche praktischen und wirtschaftlichen Auswirkungen erwarten Sie hiervon insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und halten Sie den im Gesetzesentwurf veranschlagten

Erfüllungsaufwand von 1,35 Millionen Euro jährlich für realistisch?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Düber. Frau Robra, bitte.

Dr. Anna Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Ja, vielen Dank. Mit Blick auf die Zeit werde ich mich kurzfassen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind die Auswirkungen und Belastungen durchaus erheblich und der Erfüllungsaufwand ist aus unserer Sicht auch nicht richtig geschätzt. Der HDE hat dazu einige Beispiele in seiner Stellungnahme ausdrücklich aufgeführt. Darauf möchte ich explizit verweisen. Natürlich muss so ein Gesetzentwurf die berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen in Einklang bringen mit den Belastungen, denen die Unternehmen damit ausgesetzt sind. Dazu müsste aus unserer Sicht schon in dem Gesetzentwurf noch nachgebessert werden. Richtig ist jedenfalls, dass der Gesetzentwurf Barrierefreiheit und die angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall vorsieht und nicht grundsätzlich Barrierefreiheitsverpflichtungen enthält. Das ist aus unserer Sicht angesichts der Vielgestaltigkeit von Behinderungen und damit verbundenen Barrieren für Unternehmen einfach nicht lösbar. Aus unserer Sicht muss zumindest der Entschädigungsanspruch noch rechtsklar ausgeschlossen werden und es müssen vor allen Dingen längere Übergangsfristen eingeführt werden. Das Thema Beweislastumkehr ist aus unserer Sicht jetzt richtig geregelt im Gesetzentwurf. Dabei sollte es bleiben. Zivilrechtliche Regelungen sind hier ausreichend, um die Interessen von Menschen mit Behinderungen in ausreichender Weise zur Geltung zu bringen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Robra. Herr Schröder, bitte.

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.): Vielen Dank. Ich will noch mal schnell auf das Thema wirtschaftliche Belastung eingehen. Ich darf darauf hinweisen, dass wir im Einzelhandel 50 Millionen Kundenkontakte pro Tag haben. Ausweislich der Gesetzesbegründung leben in Deutschland 16 Prozent Menschen mit Behinderungen. Daraus ergibt sich eine Zahl von 8 Millionen potenziellen Anspruchstellern pro Tag. Dass alle Ansprüche kostenlos und ohne wirtschaftlichen Aufwand gestellt werden können,



davon geht natürlich auch der Gesetzentwurf nicht aus. Allerdings sind wir der Meinung, dass die tatsächlich mit diesen neuen Ansprüchen verbundenen wirtschaftlichen Belastungen für die Unternehmen deutlich höher sein werden und in deutlich höherer Fallzahl vorkommen werden, als das der Gesetzentwurf vorsieht. Der Gesetzentwurf geht von 5 600 kostenpflichtigen Fällen pro Jahr für die gesamte Wirtschaft aus. Ich habe eben ausgeführt, dass wir allein 8 Millionen potenzielle Anspruchssteller als Kunden pro Tag im Einzelhandel bedienen. Daraus ergibt sich, dass der Gesamtaufwand, der im Gesetzentwurf angegeben wird, mit 1,35 Millionen Euro pro Jahr für die gesamte Wirtschaft deutlich zu niedrig angesetzt wird. Wir sind heute nicht in der Lage, genau zu prognostizieren, wie hoch die wirtschaftliche Belastung sein wird. Sie wird jedenfalls ein Vielfaches von dem allein für den Einzelhandel betragen, was wir hier im Gesetzentwurf für die gesamte Wirtschaft veranschlagt haben.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Schröder, vielen Dank. Die eine Minute, die wir länger gebraucht haben, ziehen wir in der nächsten Runde bei der CDU/CSU wieder ab. Herr Feser von der AfD, bitte.

Abg. **Jan Feser** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ein herzlicher Dank von uns an alle Anwesenden und Referierenden heute. Meine erste Frage geht tatsächlich an alle Anwesenden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, und zwar hinsichtlich der Frage der Assistenzhunde. Inwieweit halten Sie denn den jetzt eingeschlagenen Weg des bloßen Erlasses von Übergangsregelungen tatsächlich für zielführend und tragfähig und nicht eigentlich nur für eine Behandlung der Symptome? Inwieweit erachten Sie einen Ansatz, wie wir ihn in unserem Antrag hervorgebracht haben, die Einführung eines niederländischen Modells, nicht tatsächlich für zielführender – vor allem mit Blick auf die Tatsache, dass beim Auslaufen der Übergangsregelung die Probleme, die einhergegangen sind mit der bestehenden Regelung, ja tatsächlich wieder eintreten könnten, nämlich, dass die betroffenen Personen wieder über ein Dreivierteljahr auf ihren Assistenzhund warten und es keine entsprechende Regelung von Seiten des Bundes gibt.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Das ist auch neu – eine Frage an alle. Wer

beginnt? Alle gleichzeitig ist schlecht. Dann fangen wir im Netz an, per Videokonferenz. Herr Hansen, bitte.

Thomas Hansen (Associata e. V.): Schönen Dank für die Frage. Da muss ich bitte etwas weiter ausholen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Es müssen alle antworten, aber wir haben acht Minuten Zeit.

Thomas Hansen (Associata e. V.): Wir haben in den Beratungen zum Teilhabestärkungsgesetz vor fünf Jahren bereits sehr deutlich gemacht, wie wichtig Qualität und Transparenz in dem damals noch völlig unregulierten Assistenzhundebereich war. Dazu stehen wir auch heute. Wir stehen auch weiterhin zu der Regelung, dass eine formelle Zulassung von Ausbildungsstätten erforderlich ist, um die nötige Transparenz für alle Akteure in diesem System zu erhalten. Insofern stehen wir dafür ein, dass eine fachliche Stelle durchaus erforderlich ist. Ob sie in dieser sehr aufwendigen Form, die die Evaluationsstudie beschrieben hat, erforderlich ist, müsste abgeklärt werden. Aber wir brauchen eine Stelle, die für Transparenz und Qualität sorgt und die Betroffenen und ihren Finanzierern die Sicherheit gibt, dass sie tatsächlich die versprochene Leistung erhalten können.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Hansen. Herr Professor Dr. Welti.

Prof. Dr. Felix Welti: Vielen Dank für die Frage. Ich denke alle, die die Neuregelungen gesehen haben, als sie damals in Kraft getreten sind, haben gesagt, das ist erst mal spannend. Wir hatten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2020 zum Zutrittsrecht mit Assistenzhund in einer Arztpraxis. Das war der Einstieg darein, dass man gesehen hat, verfassungsrechtlich und auch von der UN-Behindertenrechtskonvention her ist es nötig, auch im Zivilrecht maßvoll Dinge zu regeln. Dann war die Frage, wie man das regelt. Manche haben dann auch gesagt, okay, das ist mal wieder sehr ausführlich geraten, diese Regelung. Aber letztlich würde ich sagen, es entspricht dem Pfad, auf dem die deutsche Gesetzgebung ist. Das mag mit dem deutschen grüblerischen und tüftlerischen Nationalcharakter zusammenhängen, der einfach solche Regelungen hervorbringt. So machen wir in Deutschland Gesetze. Insofern ist es pfadabhängig. Vielleicht haben wir nicht die



innere Leichtigkeit der Niederländer an der Stelle zur Verfügung. Ich sehe in den Entwürfen, auch dem Regierungsentwurf, dass man sich bemüht, hier die Dinge rauszunehmen, die unpraktisch sind. Das finde ich auch wichtig. Ich glaube, es ist auch gut, dass hier eine Evaluation stattgefunden hat und man auf diesem Weg dann versucht, weiter die wichtigen Anliegen der Assistenzhund nutzenden Personen zu verfolgen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Dann machen wir einfach die Reihe weiter. Frau Möller, bitte. Vielen Dank, Herr Welti.

Christiane Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.): Vielen Dank für die Frage. Ich glaube, die jetzigen Regelungen sind weitgehend erst mal unstrittig. Da beziehe ich mich auf Herrn Hansen und seine Ausführungen von vorn. Die Frage ist, wie kompliziert das eigentlich mit der Zulassung ist. Ja, das ist kompliziert. Und ja, sicherlich braucht es hier auch Vereinfachung. Das zeigt auch die Evaluation. Allerdings ist die Frage: In welcher Form? Bürokratieabbau heißt nicht, dass ich an Standards schrauben darf, sondern im Sinne des Verbraucherschutzes ist es ganz wichtig, dass Menschen mit Behinderungen, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind, sich darauf verlassen können, dass sie den von der Ausbildungsstätte bekommen und die nachher ordentlich geprüft werden, sodass das auch gut funktioniert. Die Arbeitgeber haben es in ihrer Stellungnahme auch angesprochen mit einem anderen Hintergrund. Da gibt es nämlich das Akzeptanzproblem, wenn Assistenzhunde nicht gut ausgebildet sind. Das spielt hier genauso, denke ich, eine Rolle. Von daher darf man nicht voreilig sagen, das machen wir jetzt alles komplett anders. Ich habe versucht, mich ein bisschen zu informieren über das niederländische Modell und aus den Niederlanden zu hören bekommen, wir warten gerade darauf, was die Deutschen machen, weil wir sind nicht so ganz glücklich mit dem, was wir hier haben, weil es ganz einseitig die Qualität absenkt und nicht stärkt.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Möller. Frau Schlegel, bitte.

Dr. Britta Schlegel (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.): Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Frage. Ich möchte mich Herrn Hansen und auch Frau Möller gerne anschließen.

Wir haben uns in unserer schriftlichen Stellungnahme nicht ausdrücklich zu dem Thema der Assistenzhunde geäußert, sind aber als Institut für Menschenrechte froh, dass es jetzt Lösungen geben soll zur Akkreditierung, weil wir in den letzten ein, zwei Jahren sehr viele Beschwerden und Individuen gehabt haben, die uns angerufen, gemailt haben und dieses Problem uns immer wieder zur Kenntnis gebracht haben.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Herr Schröder.

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.): Vielen Dank für die Frage. Tatsächlich haben wir uns zu diesem Thema nicht positioniert und insofern würde ich gerne auf die Position der BDA verweisen an der Stelle.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Dann bitte schön, Frau Robra.

Dr. Anna Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Ich kann mich allen meinen Vorrednerinnen und -rednern eigentlich anschließen. Auch wir halten klare Qualitäts- und Zertifizierungsstandards für notwendig, und die sind auch beizubehalten im Interesse der Menschen mit Behinderungen, aber – und darauf hatte Frau Möller gerade schon hingewiesen – es ist auch wichtig: Assistenzhunde dienen der Assistenz und der Verwirklichung von Teilhabe. Die Voraussetzungen sollten nicht so aufgeweicht werden, dass man jetzt zum Beispiel einen Hund, der einem wichtig ist, als Bürohund in den Betrieb mitnehmen könnte. Also, es sollte sich schon auf Assistenzhunde beschränken, die tatsächlich auch wichtig sind für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Robra. Herr Göttert, bitte schön.

Sascha Göttert: Für mich wäre da alles gesagt und ich kann mich meinen Vorrednern nur anschließen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Göttert. Dann geht es mit der SPD weiter. Frau Heubach, bitte schön.

Abg. **Heike Heubach** (SPD): Vielen Dank, lieber Herr Ausschussvorsitzender, liebe Damen und Herren, liebe Gäste. Ich richte meine Frage an Britta Schlegel vom Deutschen Institut für



Menschenrechte e. V. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass bei angemessenen Vorkehrungen für Unternehmen bauliche Veränderungen und Änderungen an Produkten und Dienstleistungen generell als unverhältnismäßige und unbillige Belastung gelten? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Umsetzung der UN-BRK [UN-Behindertenrechtskonvention]? Ich würde direkt eine zweite Frage anschließen. Wie bewerten Sie die Annahme, dass die Wirtschaft durch eine Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen, wie sie jetzt vorgesehen sind, also ohne die Pauschalausnahme, zu stark belastet werden würde?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Heubach. Frau Schlegel, bitte.

Dr. Britta Schlegel (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.): Vielen Dank für die Frage. Das Deutsche Institut für Menschenrechte – ich möchte das noch kurz sagen – ist die deutsche Nationale Menschenrechtsinstitution – für die, die uns nicht kennen. Wir arbeiten auf unabhängiger wissenschaftlicher Basis und unsere unabhängige Stellung ist seit 2015 bundesgesetzlich auch verankert. Ich bin die Leiterin der Monitoringstelle zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. Ganz wichtig ist für uns, dass es in diesem Gesetzentwurf tatsächlich erstmalig eine gesetzliche Verpflichtung zur Zugänglichkeit in der Privatwirtschaft gibt, und zwar im Rahmen des Benachteiligungsverbots. Die Privatwirtschaft muss auch angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorhalten. Das finden wir sehr wichtig. Worauf wurde aber verzichtet? Es wurde verzichtet auf eine generelle Verpflichtung zum Ausbau von Barrierefreiheit, so wie es sie in den USA gibt. Das muss man sehen, das ist etwas, was die Menschen mit Behinderungen in Deutschland eigentlich erwartet hatten, und aus diesem Grund demonstrieren sie tatsächlich. Man sieht es hier vor dem Sitzungssaal, draußen auf dem Trottoir. Es ist umso wichtiger – und das muss man sagen –, dass das Konzept der angemessenen Vorkehrungen dann hier wirklich gut in diesem Gesetz verankert wird, wenn es wirklich eine Zugänglichkeit für den einzelnen Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Situationen ermöglichen soll. Denn das ist ein Recht, was die Menschen mit Behinderungen als Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben, und Artikel 3 des Grundgesetzes – niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt

werden – sowie auch die UN-Behindertenrechtskonvention geben dem Staat tatsächlich vor, hier diskriminierungsrechtliche Regelungen zu schaffen. Da warten wir sehr lange drauf, weil 2009 ist die Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten, seit 1993 haben wir das Diskriminierungsverbot in der deutschen Verfassung. Wir freuen uns sehr, dass die angemessenen Vorkehrungen hier eingeführt werden. Allerdings sind die angemessenen Vorkehrungen nicht so verankert, wie sie in der Behindertenrechtskonvention konzipiert sind. Angemessene Vorkehrungen – was ist das? Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellen. Das heißt, in der Definition der angemessenen Vorkehrungen ist von vornherein schon enthalten, dass sie per se immer verhältnismäßig sein müssen. Das heißt, es wird große Rücksicht genommen auf die Pflichtenträger, also in diesem Fall die Wirtschaft. Auch kleine Unternehmen, Friseurläden, Bäcker werden nicht unverhältnismäßig belastet durch diese angemessenen Vorkehrungen. Es geht nämlich darum, dass der Mensch in der Situation Hilfe bekommt, dass man in der Situation – man möchte eine Dienstleistung in Anspruch nehmen, steht vor einem Geschäft und kommt nicht rein –, dass in der Situation wirklich Abhilfe geschaffen wird. Es geht tatsächlich nicht um den Ausbau von Barrierefreiheit durch die Hintertür der angemessenen Vorkehrungen. Das wäre etwas ganz anderes. Dann würden wir sprechen von einer rechtlichen Verpflichtung der Wirtschaft, Barrierefreiheit auszubauen. Die haben wir nicht. Wir haben tatsächlich nur dieses kleine Konstrukt, das ist sozusagen der kleine Bruder der strukturellen Barrierefreiheit, dieses Konstrukt der angemessenen Vorkehrungen, um im Einzelfall individuell Abhilfe zu schaffen. Mit dieser Pauschalausnahme – und das hat Frau Heubach gerade angesprochen –, die in dem Gesetz jetzt noch vorhanden ist, die ja im Moment noch aussagt, dass jegliche bauliche Veränderung und jegliche Änderung der Dienstleistung als unverhältnismäßig gilt, wird im Grunde das Konzept der angemessenen Vorkehrungen komplett ausgehöhlt. Das heißt, auf was kann sich ein Mensch mit Behinderung noch verlassen, wenn er eine Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte? Die Person kommt in die Situation, muss wahrscheinlich dem Gegenüber noch erklären, was angemessene Vorkehrungen sind,



und das Gegenüber kann dann aber sagen: Nein, jegliche Anpassung meiner Dienstleistung ist gesetzlich gar nicht notwendig, und dann steht der Mensch wieder vor der gleichen Barriere, vor der er auch ohne dieses Gesetz stehen würde. Das heißt, wir bitten ganz stark darum und plädieren dafür, diese Pauschalausnahme zu streichen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Schlegel. Frau Heubach, bitte.

Abg. **Heike Heubach** (SPD): Vielen Dank. Meine dritte Frage geht ebenso an Frau Schlegel. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung zur Rechtsdurchsetzung mit Blick auf Fristen, Schadenersatz, Beweislast und Klagemöglichkeiten?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Frau Schlegel, bitte.

Dr. Britta Schlegel (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.): Vielen Dank. Der Gesetzentwurf hat aus unserer Perspektive auch im Rechtsschutz noch starke Schwächen. Im Moment ist es so, dass die Beweislast, dass ein Mensch mit Behinderung benachteiligt wird, bei den Menschen selbst liegt. Das heißt, der Betroffene muss tatsächlich nachweisen, dass eine Diskriminierung stattgefunden hat. Außerdem muss der Betroffene den Rechtsweg mit eigenen Mitteln und aus eigener Kraft beschreiten, weil im privaten Bereich keine Verbandsklage vorgesehen ist. Wenn die Person das alles dann allein schafft – zu klagen, zu beweisen, dass sie benachteiligt wurde –, dann drohen der Gegenseite keine Sanktionen in Form von Schadenersatz, sondern es sind nur Unterlassungs- und Feststellungsklagen überhaupt möglich. Das heißt, die Last des Beweises und das Prozessrisiko liegen tatsächlich sehr, sehr stark bei den betroffenen Menschen mit Behinderung, auf eigene Kosten dieses Verfahren durchzuführen. Und das wird viele von der Rechtsdurchsetzung tatsächlich abhalten. Viele werden sich fragen, schaffe ich das, lohnt sich das, finde ich überhaupt einen Anwalt, eine Anwältin, die mit mir diesen Prozessweg beschreiten. Im Einzelnen würden wir dringend bitten, die Präklusionsfrist auf zwölf Monate zu verlängern. Die Präklusionsfrist ist die Frist, in der ein Mensch mit Behinderung seine Ansprüche nach Diskriminierung geltend machen muss vor Gericht. Die ist im Moment mit vier Monaten sehr kurz bemessen. Wir möchten Sie sehr, sehr gerne darauf verweisen, dass wir die gerne auf zwölf

Monate verlängert wissen wollen würden. In den meisten europäischen Ländern haben Betroffene deutlich mehr Zeit, ihre Ansprüche geltend zu machen. In Frankreich gibt es eine Frist von fünf Jahren, in Norwegen, der Slowakei und Tschechien von drei Jahren, in Österreich von ein bis drei Jahren. Also, wir würden in Deutschland ein schlechtes Zeichen setzen. Wichtig wäre uns auch eine Beweislasteasierung für Menschen mit Behinderung. Das heißt, dass es ausreichend würde, dass die betroffene Person glaubhaft macht, dass eine Benachteiligung vorgefallen ist, und dass die gegnerische Partei, also die beklagte Partei, ihrerseits beweisen muss, dass keine Diskriminierung stattgefunden hat. Das würde das Machtgefälle zwischen dem betroffenen Menschen mit Behinderung in der Diskriminierungssituation und den Anbietern von Dienstleistungen etwas ausgleichen zugunsten der Menschen mit Behinderung. Von daher bitten wir Sie ganz dringlich, sich für die Wiederaufnahme einer Regelung zur Beweislasteasierung einzusetzen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Schlegel. Wir gehen in die nächste Runde. Das ist die Runde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Rüffer, bitte.

Abg. **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Fragen richten sich an Christiane Möller vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. Die erste Frage wäre: Wenn dieser Gesetzentwurf so verabschiedet werden würde, was könnte er in der Praxis leisten und was könnte er nicht leisten? Ich bitte um eine Gesamtschau.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Frau Möller, bitte schön.

Christiane Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.): Vielen Dank für die Frage. Britta Schlegel hat es gerade schon angesprochen. Im Bereich der Einbeziehung privater Anbieter in das Behindertengleichstellungsgesetz reden wir leider immer noch nicht davon, Barrierefreiheit strukturell voranzubringen. Das ist aber etwas, was wir mittlerweile seit Jahrzehnten fordern und wo Deutschland entsprechend immer wieder auch vom Fachausschuss der Vereinten Nationen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention darauf hingewiesen wird, dass solche Regelungen benötigt werden. Also, das tut der Gesetzentwurf



nicht. Der Gesetzentwurf setzt stattdessen einige Vorschläge aus der Evaluation des Gesetzes bezüglich der Träger öffentlicher Gewalt um. Die sind teilweise noch nicht ausreichend. Was er aber vor allen Dingen tut – und darüber reden wir gerade im Ganzen –, er bezieht private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zumindest beim Benachteiligungsverbot ein. Das ist ein großer Schritt und ich bin froh, dass wir heute überhaupt darüber diskutieren, dass solche Regelungen kommen. Ich appelliere aber auch sehr an Sie als Abgeordnete, hier noch deutlich nachzulegen. Denn so wie der Entwurf ist, ist es ein bisschen nach dem Prinzip "wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass". Das ist nicht das, was wir von so einem Gesetz erwarten. Was regelt der Entwurf? Er regelt erst einmal, dass Träger öffentlicher Gewalt nicht benachteiligen dürfen, und er differenziert im nächsten Absatz, dass auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen nicht benachteiligen dürfen. Bei den Trägern öffentlicher Gewalt hätten wir uns jetzt schon gewünscht, dass alle öffentlichen Stellen dazu kommen und dass wir nicht zu unterschiedlichen Schutzniveaus kommen. Der Staat soll nicht ins Privatrecht flüchten, wenn er Aufgaben der Daseinsvorsorge vornimmt. Kommen wir aber zu den Privaten. Da differenziert das Gesetz verschiedene Formen, wann eine Benachteiligung vorliegen kann. Zum einen geht es erst mal um die unmittelbare Benachteiligung, was wir hier noch nicht angesprochen haben. Die unmittelbare Benachteiligung soll durch jeden sachlichen Grund gerechtfertigt sein. Da bleibt am Ende nur Willkür übrig und ausdrückliche Behindertenfeindlichkeit. Das ist sicherlich nicht vom Gesetzgeber gewollt, dass das Ergebnis unmittelbare Benachteiligung sein soll. Hier muss also das gelten, was wir auch aus dem Antidiskriminierungsrecht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz schon kennen. Nur gewichtige Gründe dürfen hier eine Rolle spielen. Das ist übrigens auch aus unserer Sicht nicht nur eine Frage des Gleichklangs mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, sondern die Frage der Rechtfertigungsgründe. Das ist eine verfassungsrechtlich relevante Frage. Ändert man das nicht, bin ich nicht so sicher, was das Bundesverfassungsgericht dazu möglicherweise urteilen würde. Der Punkt 2, angemessene Vorkehrungen, auch dieser Punkt – Frau Schlegel hat es schon angesprochen in ihrer Stellungnahme: Der pauschale Ausschluss von baulicher Veränderung

und Änderung von Gütern und Dienstleistungen sorgt dafür, dass letztlich nichts davon übrigbleibt. Angemessene Vorkehrungen sind Ausdruck des Benachteiligungsverbots. Sie sind Ausdruck, wenn sie nicht vorgehalten werden, von Diskriminierung. Eigentlich muss das schon mindestens seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention gelten. Das sind die beiden ganz problematischen Gründe am Anfang: Diese Pauschalausschlüsse, die aus unserer Sicht unbedingt zu streichen sind, und unbedingt auch noch mal die zwingenden sachlichen Gründe. Dann betrifft es natürlich den ganzen Bereich der Rechtsdurchsetzung. Gesetze sind nur so gut, wie ich sie auch durchsetzen kann. Wenn ich zum Beispiel im Gesetz lese, dass, wenn gegen gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit verstoßen wird, die es auch in Deutschland schon gibt, ich das dann nur mit einer Feststellungsklage vor einem Gericht ausurteilen kann, dann frage ich mich, was mir das als Bürger nutzt. Sie sind einige Juristen und ich weiß nicht, wer von Ihnen schon mal versucht hat, ein Feststellungsurteil zu vollstrecken. Die Feststellung nutzt mir nämlich nichts. Ich brauche die Beseitigung von Barrieren. Der zweite Punkt, Präklusionsfrist, auch da kann ich mich auf Frau Schlegel berufen. Mindestens muss hier aber berücksichtigt werden, was auch in der Evaluation zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz schon gesagt wurde: mindestens sechs Monate. Bei Beweiserleichterungen kann ich mich auch nur anschließen. Es ist ein Problem, wenn Menschen mit Behinderung den Vollbeweis führen müssen, unter den Bedingungen, die wir gerade vorhin auch schon aufgezeigt haben. Dann wird das kaum gelingen. Schadenersatzansprüche gegen Private komplett auszuschließen, erscheint mir auch ein bisschen merkwürdig. Im Reiserecht oder so würde niemand auf die Idee kommen, bei einem Mangel zu sagen, Entschädigung, das gibt es nicht. Warum das bei einer Benachteiligung oder bei einer dadurch bedingten Schlechtleistung für Menschen mit Behinderung anders sein soll, das mögen alle beantworten, bevor das Gesetz verabschiedet wird. Das vielleicht zur Gesamtschau dessen, was hier gerade da ist. Ich möchte noch mal eins sagen: Wir reden hier nicht über soziale Wohltaten, wenn wir über das Thema Diskriminierungsschutz sprechen. Wir reden davon, dass eine Behinderung aus einer individuellen Beeinträchtigung und umweltbedingten Barrieren entsteht. Auf



die umweltbedingten Barrieren kann ich aber auch ein Stück weit Einfluss nehmen. Und das muss man sich doch verdeutlichen, wenn man solche Gesetze verabschiedet. Bitte machen Sie sich auch deutlich: Es geht auch darum, den Herausforderungen in unserem Sozialleistungssystem gerecht zu werden. Wir werden zunehmend ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderung bekommen. Und noch ein Wort an die Wirtschaft: Es tut schon weh, wenn man lesen und hören muss, wie schlimm es ist, wenn plötzlich behinderte Menschen einkaufen wollen, wie viel Kosten sie verursachen. Dass sie Kunden sind und vielleicht auch gerne mal was konsumieren wollen und einkaufen wollen, woraus vielleicht auch etwas Positives entsteht. Dass da vielleicht mehr Umsatz erfolgt. Dass Produkte und Dienstleistungen vielleicht besser sind, wenn sie für alle da sind und gemacht werden. Das vermisste ich so ein bisschen und finde, da müssen wir zu einem positiven Bild kommen. Ganz ehrlich, in anderen Ländern hat mehr Barrierefreiheit noch nicht dazu geführt, dass das Abendland untergegangen wäre. Wir haben Regelungen in den USA, wir haben sie in Österreich, wenn wir auf Europa gucken. Wir sollten mutig sein, im Sinne eines modernen Landes hier wirklich ambitionierte, gute Regelungen für Menschen mit Behinderung zu erlassen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, das war vollumfassend, Frau Möller, auch was die Zeit betrifft. Wir gehen in die nächste Runde, die Runde der Linken. Herr Pellmann, bitte.

Abg. **Sören Pellmann** (Die Linke): Herr Vorsitzender, liebe Sachverständige, vielen Dank für das bisher Gehörte und auch für die Antworten. Herr Göttert, ich könnte fragen, warum Sie nicht bei den anderen Sachverständigen sitzen – aber an diesem Haus sieht man, wie Barrierefreiheit nicht funktionieren sollte. Die Randbemerkung sei mir zumindest an der Stelle erlaubt. Die Herstellung von vollumfänglicher Barrierefreiheit – meine Frage richtet sich an Herrn Göttert – wird sehr häufig als Problem dargestellt bzw. es wird immer gesagt, das sei im Gesetzentwurf problematisch. Ich zitiere: Die Rede ist von "unverhältnismäßiger und unbilliger Belastung". Meine zwei ersten Fragen: Schätzen Sie das ähnlich oder genauso ein, ist das wirklich so und stellt Barrierefreiheit, und da knüpfe ich auch an die Sachverständige, die vorhin

gesprochen hat, an, nicht vielleicht auch eine große Chance, insbesondere für unsere Wirtschaft, dar?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Pellmann. Herr Göttert, bitte.

Sascha Göttert: Vielen Dank, Herr Pellmann, für die Frage. Erst mal vielen Dank an alle meine Vorredner. Da wurde schon einiges Gutes gesagt. Aber genau das ist das Problem, Herr Pellmann, dass Barrierefreiheit immer als Problem dargestellt wird, was es eigentlich gar nicht ist. Barrierefreiheit kann man auch als Chance verstehen und sollte man als Chance verstehen, indem man zum Beispiel sagt, Menschen mit Behinderung können genauso arbeiten, wie jemand, der zu Fuß läuft. Ich gehe nicht zum Finanzamt meinen Kaffee trinken, ich gehe meinen Kaffee trinken bei einem Bäcker, der in der Privatwirtschaft liegt. Und 90 Prozent meines Lebens oder des Lebens von Menschen mit Behinderung findet in der Privatwirtschaft statt. Warum man es so kritisch betrachtet, die in die Verpflichtung zu nehmen, das verstehe ich nicht und das kann ich auch so nicht akzeptieren.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Göttert. Herr Pellmann.

Abg. **Sören Pellmann** (Die Linke): Ich habe noch eine zweite Frage an Sie, Herr Göttert. Der derzeit vorliegende Entwurf sagt klar, dass die Privatwirtschaft nicht zu Änderungen bei Gütern und Dienstleistungen verpflichtet werden kann. Ich glaube, und so habe ich auch den Protest und die E-Mails und Stellungnahmen in den letzten Wochen und Monaten wahrgenommen, dass vielen Menschen da draußen gar nicht klar ist, was das in der rechtlichen, in der tatsächlichen Umsetzung bedeutet. Aber vielleicht können Sie uns hier noch ein paar Beispiele mitgeben dafür, was die Wirtschaft, wenn dieses Gesetz so in Kraft tritt, alles nicht machen muss. Und um am konkreten Beispiel zu bleiben, welche Auswirkungen das für Sie konkret als Mensch, der eine Behinderung hat, haben würde.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Göttert, bitte.

Sascha Göttert: Danke, Herr Pellmann, für die Frage. Das hat große Auswirkungen, weil ich dann zu 90 Prozent mein Leben nicht mehr so gestalten



kann. Ich kann eben nicht mehr sagen, ich gehe jetzt in Berlin in das Café meiner Wahl, sondern ich muss dann das Café nehmen, was gerade mal barrierefrei ist, wo ich auch vielleicht nicht meinen Lieblingskaffee bekomme. Das hätte sehr, sehr große Auswirkungen. Ich hoffe, dass das so nicht kommt, weil wir auch in der Privatwirtschaft unterwegs sind. Warum man die nicht in die Pflicht nehmen kann, verstehe ich nicht.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Herr Pellmann.

Abg. **Sören Pellmann** (Die Linke): Vielen Dank für die Antwort, Herr Göttert. Sie kommen – so wie ich auch – aus der schönen Stadt Leipzig und nach Informationen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung sagt man, dass 96 Prozent der Menschen in unserer Stadt, aber auch in anderen Großstädten, weniger als einen Kilometer zu ihrem Hausarzt – wenn sie denn einen haben – zurücklegen müssen. Die Frage, die sich mir dann immer stellt, weil es immer eine nicht greifbare Zahl ist: Gilt dieser Kilometer auch für Menschen mit Behinderungen? Vielleicht könnten Sie uns da mal ein bisschen in Ihre Lebenswelt mitnehmen und sagen, wie lange der Weg denn bei Ihnen zu Ihrem Hausarzt ist.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Göttert, bitte.

Sascha Göttert: Vielen Dank für die Frage, Herr Pellmann. Ich betrachte die Frage mit einem kleinen Schmunzeln, weil ich nicht nur einen Kilometer zu meinem Hausarzt habe, sondern deutlich mehr. Ich fahre zu meinem Hausarzt eine Dreiviertelstunde, zu meinem Neurologen anderthalb Stunden und zu meinem Orthopäden eine halbe Stunde. Auch da haben wir wieder das Problem, dass 90 Prozent der Arztpraxen nicht barrierefrei sind oder sie eben auch keine Termine dann vergeben, wenn sie barrierefrei sind.

Abg. **Sören Pellmann** (Die Linke): Vielen Dank. Ich warte immer auf Ihr Okay, Herr Rützel.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Bitte?

Abg. **Sören Pellmann** (Die Linke): Ich warte immer auf Ihr Okay.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Ja, vielen Dank. Herr Pellmann.

Abg. **Sören Pellmann** (Die Linke): Würde das bedeuten, Herr Göttert – das provoziert bei mir die Nachfrage –, dass, wenn man die Privatwirtschaft dazu verpflichten würde, also auch Arztpraxen verpflichten würde, barrierefrei zu sein, würde das dann nicht deutliche Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen, aber auch für Sie persönlich bringen?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Göttert.

Sascha Göttert: Danke, Herr Pellmann, für die Frage. Ja, natürlich würde das in so vielen Bereichen Erleichterungen bringen, wenn Arztpraxen barrierefrei wären. Ich müsste nicht mehr eine Stunde fahren, ich könnte mir die nächste Arztpraxis in der Nachbarstraße oder so raussuchen und könnte dorthin gehen zum Arzt oder ich könnte eben in mein Lieblingscafé gehen. Ich könnte einen Museumsbesuch machen. Ich könnte so viel mehr machen, wenn ich nicht darauf achten müsste, ob es barrierefrei ist. Und zumal, das ist immer ein Irrglaube: Barrierefreiheit ist eben nicht nur eine Rampe für den Rollstuhlfahrer, Barrierefreiheit ist viel mehr und Barrierefreiheit betrifft auch alle anderen. Das betrifft ältere Menschen, das betrifft Mutter, Vater mit Kinderwagen, das betrifft Menschen mit Rollatoren. Ich hatte draußen eine schöne Begegnung und da sagte mir draußen ein Demonstrant, wenn eine Rampe vorhanden ist, laufen Fußgänger lieber die Rampe als die Treppe.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Ich warte immer nur – nicht, weil ich Zeit schenke, aber ich will Herrn Göttert immer ausreden lassen. Bitte, Herr Pellmann.

Abg. **Sören Pellmann** (Die Linke): Auf Seite 6 von 13 sprechen Sie von digitaler Barrierefreiheit. Wir haben jetzt über bauliche Barrieren gesprochen. Vielleicht noch kurz, können Sie noch einen Satz zu den digitalen Barrieren sagen?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Göttert.

Sascha Göttert: Ja, dass zum Beispiel Webseiten barrierefrei wären, dass ich mein Handy komplett mit Sprachsteuerung bedienen kann, ohne meine Hände dafür zu benutzen, die stark eingeschränkt sind.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, vielen Dank auch für diese Runde. Wir



gehen wieder zur Runde der CDU/CSU und da hat Frau Düber das Wort.

Abg. Dr. Hülya Düber (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Ich möchte noch mal auf eine Frage aus der ersten Runde zurückkommen und die explizit an Frau Dr. Robra und Herrn Dr. Schröder stellen. Und zwar geht es um die angemessenen Vorkehrungen. Wie bewerten Sie denn diese expliziten Ausnahmeregelungen, dass bauliche Veränderungen generell als unverhältnismäßig angesehen werden? Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Frau Robra, bitte.

Dr. Anna Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Vielen Dank. Ich glaube, es steht dem Gesetzgeber frei, angemessene Vorkehrungen zu definieren. Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und insofern halten wir diese Ausnahme für notwendig, um die Mehrbelastung der Wirtschaft abzufedern und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, gerade weil bauliche Veränderungen sehr zeit- und kostenintensiv sein können und auch schwer kurzfristig umsetzbar sind. Also, es ist nicht so einfach. Teilweise sind die Regelungen auch in Bauordnungen geregelt und in anderen Rechtsmaterien. Ich glaube, Herr Welti hatte sogar in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen. Insofern muss man auch schauen, dass man die Regelungsnotwendigkeit da lässt, wo sie aktuell geregelt ist, und nicht hier im Behindertengleichstellungsgesetz. Deswegen halten wir diese Regelung für ausreichend. Man muss auch sehen, dass man nicht über das BGG andere Regelungen in anderen Gesetzen quasi aushebeln kann. Insofern ist das für uns eine sinnvolle Regelung hier in dem Gesetz, die wir unterstützen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Und Herr Schröder, bitte.

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.): Vielen Dank für die Frage. Der Gesetzentwurf, der vorliegt, ist offensichtlich von dem Ziel getragen, einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Unternehmen, die verpflichtet werden, einerseits und andererseits den betroffenen behinderten Menschen zu schaffen. Angemessener Interessenausgleich heißt in dem Zusammenhang auch, dass Unternehmen vor unangemessener wirtschaftlicher Belastung geschützt werden und auch keinen unzuträglichen

Rechtsunsicherheiten ausgesetzt werden. Wenn wir uns die Gestaltung der neuen Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten, anschauen, dann stellen wir fest, dass sie mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet, die ihrerseits mit unbestimmten Rechtsbegriffen versucht werden zu konkretisieren, was am Ende nur mäßig gut gelingen kann. Das heißt, wir haben in der Wirtschaft ohnehin eine hohe Rechtsunsicherheit, gerade wenn so eine neue Verpflichtung neu eingeführt wird. Wie weit dann die Verpflichtungen im Einzelfall reichen, das vermag heute sicherlich noch keiner sicher zu prognostizieren. Umso wichtiger ist es, dass im Interesse dieses angemessenen Ausgleichs und um wirtschaftliche Überlastungen zu vermeiden hier klare Obergrenzen für die Verpflichtung geschaffen werden, auch um den Unternehmen Rechtssicherheit zu gewähren. Das heißt, so wie Frau Robra eben ausgeführt hat, dass besonders kostenintensive und aufwendige Maßnahmen vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Ich möchte in dem Zusammenhang auch ergänzen: Der Handel befindet sich in einer intensiven Wettbewerbssituation und ist interessiert, jeden Kunden in seine Geschäfte zu bekommen und mit ihm ins Geschäft zu kommen. Von daher hat er bereits ein hohes eigenes Interesse, alle potenziellen Kunden zu bedienen und die entsprechenden Vorkehrungen dafür zu treffen. Aber zwischen dem, was er macht, um Wirtschaft betreiben zu können und erfolgreich wirtschaften zu können, und dem, wozu er verpflichtet wird, da mag manchmal noch ein gewisser Unterschied und eine Diskrepanz der Möglichkeiten bestehen. Deshalb ist es richtig, dass hier bestehende Rechtsunsicherheiten minimiert werden und mit einer klaren Obergrenze auch der Unternehmer davor geschützt wird, überlastet zu werden. Das gibt ihm Rechts- und Planungssicherheit und vereinfacht die Rechtsanwendung.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Schröder. Herr Oellers, bitte.

Abg. Wilfried Oellers (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband, an Frau Möller. Frau Möller, wie bewerten Sie den Gesetzentwurf bezüglich des Abbaus von Barrieren in Bundesbehörden? Hier sieht der Entwurf zum einen vor, bis 2045 den Abbau vorzunehmen. Zudem sollen die Sicherheitsbehörden als



Ausnahmeregelung von den Anforderungen an die Barrierefreiheit ausgenommen werden. Der dritte Aspekt ist der Abbau der Berichtspflichten bezüglich der Maßnahmen, wie man Barrieren in Bundesbauten abbauen möchte. Hier bitte Ihre Einschätzung.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Danke, Herr Oellers. Frau Möller, bitte.

Christiane Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.): Vielen Dank für die Frage. Sie hatten nach der Barrierefreiheit in Bundesbehörden gefragt. Zum einen ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar, warum eigentlich Sicherheitsbehörden generell aus § 8 BGG ausgeschlossen werden sollen. Es gibt durchaus Situationen, wo ich als Bürgerin, als Bürger zum Beispiel mit der Bundespolizei mal in Kontakt kommen kann. Dass ich dort nicht barrierefreien Zugang haben soll, ist absolut nicht nachvollziehbar. Es kann natürlich immer Situationen oder Bereiche von solchen Bauten geben, wo es sicherlich schwierig ist, Barrierefreiheit umzusetzen. Aber dort, wo ich doch mindestens den Bürgerkontakt habe, da sollte das funktionieren. Es ist hier keine Begründung ersichtlich, warum das jetzt nicht mehr geht. Das ist auch der Punkt, den wir in diesem ganzen Kontext für am relevantesten halten. Immerhin haben wir eine Sollvorschrift bei der Barrierefreiheit im Bereich Bauen für 2035, dass wir da Barrieren abgebaut haben. Ich möchte mich erinnern: 2022 gab es einen Antrag Ihrer Fraktion, da wollte man das in fünf Jahren schaffen. Deshalb hoffe ich, dass Sie es jetzt bis 2035 gut schaffen. Das würden wir uns sehr wünschen. Wenn wir jetzt beim Bereich Zugang zu Behörden sind, noch mal der Bereich des Digitalen kurz angesprochen: Auch hier bestehen noch große Umsetzungsdefizite. Hier dürfen auf jeden Fall Berichtspflichten nicht gestrichen werden. Hier müssen wir eher gucken, dass wir die Zügel bei der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit ein bisschen anziehen, dass sie auch dauerhaft gut wird. Danke.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Frau Düber, bitte.

Abg. **Dr. Hülya Düber** (CDU/CSU): Vielleicht an Frau Dr. Robra – ganz kurz in zwei Sätzen. Wie bewerten Sie die vorgesehene Präklusionsfrist von vier Monaten für die Geltendmachung von Ansprüchen?

Dr. Anna Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Wir halten die Präklusionsfrist für einen angemessenen Kompromiss und der sollte aus unserer Sicht so beibehalten werden, wie er im Gesetzentwurf steht.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Danke. Dann gehen wir in die Runde der AfD. Herr Bohnhof, bitte.

Abg. **Peter Bohnhof** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, dass Sie hier sind und die Fragen beantworten. Ich möchte noch mal einen Themenkomplex ansprechen und Herrn Dr. Schröder zu der Frage der unbestimmten Rechtsbegriffe ansprechen, wie zum Beispiel angemessene Vorkehrung, unverhältnismäßige Belastungen etc. pp. Diese Rechtsunsicherheit führt nach meinem Dafürhalten dazu, dass durchaus häufig Gerichtsverfahren anstehen. Welche konkreten Probleme erwarten Sie für Unternehmen und Betroffene bei der praktischen Anwendung dieser Begriffe? Besteht die Gefahr einer bundesweit uneinheitlichen Rechtsanwendung mit entsprechenden Rechtsunsicherheiten? Teil zwei, die praktische Umsetzbarkeit: Welche personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten erwarten Sie insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie den Einzelhandel bei der praktischen Umsetzung dieser neuen Anforderungen?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Bohnhof. Herr Schröder, bitte.

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.): Vielen Dank für die Frage. In der Tat hat der Gesetzgeber – wie Sie ausführen – das Konzept der angemessenen Vorkehrungen gewählt, welches zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Wir sind allerdings auch der Meinung, dass, wenn der Weg einer rechtlichen Verpflichtung gewählt wird, es nicht zielführend wäre, hier mit konkreten Vorgaben zu arbeiten, weil diese nicht in der Lage sind, wirklich alle spezifischen Einzelfälle abzudecken – sowohl aufseiten der betroffenen behinderten Menschen als auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Um hier den angemessenen Ausgleich, der intendiert ist, zu erreichen, ist es nur zielführend, mit solchen unbestimmten Rechtsbegriffen zu arbeiten. Das ist das eine. Das andere ist, dass diese unbestimmten Rechtsbegriffe natürlich



mit Schwierigkeiten verbunden sind, was die Rechtsanwendung angeht, und das insbesondere dann, wenn eine solche Pflicht neu eingeführt wird und hier noch keine konkretisierende Rechtsprechung vorliegt. Insofern sehen wir durchaus das Problem einer mangelnden Vorhersehbarkeit möglicher Rechtsprechung, einer mangelnden Planbarkeit und eines sehr langen, wahrscheinlich über Jahre sich hinziehenden Prozesses der Rechtsprechung, um das Recht zu konkretisieren und diese neue Pflicht tatsächlich auch auszuformen. Das führt voraussichtlich nach unserer Einschätzung – aufgrund der Tatsache, dass Rechtsverstöße, die für Unternehmen mit Image- und Reputationsverlusten verbunden sein werden – tendenziell zu einer Übererfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen. Das ist natürlich nicht das, was Ziel des Gesetzgebers ist, wenn er die Wirtschaft vor unverhältnismäßigen Belastungen schützen möchte. Es ist aber in solch einem Konzept nicht anders zu lösen. Ob am Ende des Tages die Praxis in den Betrieben vor einer Überforderung geschützt wird und geschützt werden kann, das lässt sich jetzt noch nicht abschließend sagen. Umso wichtiger ist es, dass wir diese Obergrenzen im Hinblick zum Beispiel auf ganz klar unverhältnismäßige Verpflichtungen wie zum Beispiel bei den baulichen Maßnahmen haben. Dann haben Sie die Frage gestellt, wie es mit den Belastungen gerade im Bereich der KMU [kleine und mittlere Unternehmen] und mit den Kostenbelastungen aussieht. Zu den Kostenbelastungen hatte ich schon ausgeführt. Der Gesetzentwurf unterstellt, dass zahlreiche Maßnahmen kostenneutral getroffen werden können. Das halten wir allerdings zumindest aus Perspektive des Handels für lebensfremd. Wir haben eine sehr ausgefeilte Personaleinsatzplanung im Einzelhandel, die dazu führt, dass wir keine Leerläufe oder Personalüberhänge haben. Wenn also Maßnahmen getroffen werden müssen – und der Gesetzentwurf geht in der Begründung davon aus, dass das in frequenzarmen Zeiten passieren könnte, wo ohnehin Personal zur Verfügung steht –, dann wird man sagen müssen: Das ist realitätsfern, weil es im Einzelhandel keine Personalüberhänge gibt, sondern dann wird zusätzliches Personal vorgehalten werden müssen. Das führt zu Kostenaufwand. Was KMU angeht, sind die im Hinblick auf die Beurteilung der rechtlichen Situation mit administrativer Belastung usw. wahrscheinlich stärker belastet als Großunternehmen,

weil Großunternehmen mehr Expertise haben, eine eigene Rechtsabteilung haben usw., um das alles entsprechend vielleicht etwas besser managen zu können. Auf der anderen Seite muss man sehen, dass die Frage der Angemessenheit immer im Einzelfall beurteilt werden muss. Ein Großunternehmen mit hohem Umsatz wird aber mit einer viel größeren Zahl von Ansprüchen konfrontiert werden, sodass die wirtschaftliche Belastung, im Verhältnis zum Umsatz gerechnet, auch bei einem Großunternehmen durchaus erhebliche Bedeutung haben kann. Bei aller Wichtigkeit im Hinblick auf das KMU-Argument und die Schwierigkeiten gerade für einen Kleinunternehmer, mit immer neuen gesetzlichen Vorgaben zu arbeiten, muss man sehen, dass die wirtschaftliche Belastung auch bei sehr großen und umsatzstarken Unternehmen eintreten kann.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Schröder. Herr Bohnhof.

Abg. **Peter Bohnhof** (AfD): Vielen Dank dafür. Ich habe noch eine Anschlussfrage – nicht an Sie, sondern an Frau Möller. Sie hatten kritisiert, dass bauliche Veränderungen und Änderungen von Gütern und Dienstleistungen pauschal als unverhältnismäßige Belastung ausgeschlossen werden. Das ist ein bekanntes Thema. Welche konkreten Kriterien sollte denn der Gesetzgeber vorgeben, um in der Praxis zwischen berechtigten Teilhabeinteressen und den tatsächlichen Grenzen technischer, organisatorischer oder wirtschaftlicher Umsetzbarkeit zu entscheiden?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Frau Möller, bitte.

Christiane Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.): Vielen Dank für die Frage. Die "angemessene Vorkehrung" dieses Konstruktes, wie es auch aus der UN-Behindertenrechtskonvention kommt, wo es als Teil des Benachteiligungsverbots seinen Ursprung hat, gibt eine Interessenabwägung im Einzelfall vor. Da gibt es in den allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 5 bereits Hinweise, was alles in diese Interessenabwägung einzubeziehen ist. Ich finde, das sollten die Gerichte letztlich entscheiden, ob dieser Maßstab erfüllt ist. Das haben wir in anderen Bereichen auch und können auch durchaus eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen. Da spielt natürlich zum einen die Unternehmensgröße eine Rolle, da spielt eine



Rolle, wie viel Umsatz gemacht wird, da spielt aber auch eine Rolle, welche Bedeutung dieses Rechtsgeschäft zum Beispiel für den Menschen mit Behinderungen im Einzelfall hat. Das sind verschiedene Aspekte, die man hier berücksichtigen kann, die auch schon vorgegeben sind.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Dann gehen wir in die Runde der SPD. Frau Heubach, bitte.

Abg. Heike Heubach (SPD): Vielen Dank, Herr Ausschussvorsitzender. Meine nächsten Fragen richten sich an Professor Dr. Felix Welti. Ich möchte Sie vielleicht etwas unerwartet und dann doch nicht unerwartet auch noch mal nach Ihrer Sicht der angemessenen Vorkehrungen fragen. Vielleicht können Sie Ihre Einschätzung noch mal ergänzend mit uns teilen. Sind diese als unbestimmter Rechtsbegriff schwierig, müssen sie tatsächlich durch die baulichen Veränderungen und Veränderungen an Produkten und Dienstleistungen eingeschränkt werden oder was spricht definitiv dafür, diesen Halbsatz zu streichen? Ich danke Ihnen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Professor Welti, bitte.

Prof. Dr. Felix Welti: Vielen Dank für die Frage. Angemessene Vorkehrungen sind die Kategorie für das, was gegenüber der Prävention übrigbleibt, die dafür sorgt, dass es gar keine Behinderungen gibt, nämlich der Barrierefreiheit, der Produktsicherheit, der Qualitätssicherung. Insofern: Je besser Deutschland in Sachen Barrierefreiheit, Produktsicherheit, Qualitätssicherung funktioniert, desto weniger angemessene Vorkehrungen brauchen wir. Weil sie die Kategorie für das Unvorhergesehene sind – das hat Herr Schröder auch schon ausgeführt –, braucht man eine Restkategorie, wo es um die Dinge geht, die man vorher nicht präventiv erfassen konnte. Das kann nur ein unbestimmter Rechtsbegriff sein. Weil das so ist, macht es keinen Sinn, bestimmte Kategorien generell als unangemessen zu erklären, auch wenn es nur ein kleiner Haltegriff ist, den man als bauliche Veränderung einbauen muss oder eine Braille-Beschriftung, die einen blinden Menschen davor schützt, Produkte zu verwechseln, was für ihn gefährlich werden könnte. Das wäre eine Veränderung am Produkt und das kann in Einzelfällen durchaus nötig sein. Der Apotheker muss es schon so machen – das

steht im Gesetz –, aber bei anderen könnte es auch sinnvoll sein. Insofern: Ich glaube, es wäre schön, wenn wir hier sogar noch etwas mehr Spielraum in die Rechtsanwendung bekämen, wenn wir von erheblichen baulichen Veränderungen sprechen würden und von grundlegenden Änderungen an Produkten und Dienstleistungen. Ich glaube, das ist das, was eigentlich die Entwurfsverfasser gemeint haben, dass man sagt, der Interessenausgleich – das hat Herr Schröder auch schon gesagt – zwischen den Interessen der Wirtschaft und der Menschen mit Behinderungen, der soll ja da sein. Dass man sagt, man kann nicht alles – jedenfalls nicht im ersten Schritt – regeln und es soll nicht unverhältnismäßig sein. Aber es kann auch unverhältnismäßig in Richtung der Menschen mit Behinderungen sein, wenn man jede Veränderung ausschließt. Das kann sogar gefährlich sein.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Frau Heubach, bitte.

Abg. Heike Heubach (SPD): Vielen Dank. Auch meine nächste Frage geht an Professor Dr. Felix Welti. Sie warnen davor, dass die Neuregelung im BGG die Rechtsposition von Menschen mit Behinderungen im Zivilrecht sogar verschlechtern könnte. An welchen Punkten sehen Sie die größten Verschlechterungsrisiken gegenüber der heutigen Rechtslage?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Welti, bitte.

Prof. Dr. Felix Welti: Ja, ich habe das in meiner Stellungnahme geschrieben. Ich möchte zunächst einmal klarstellen: Ich glaube nicht, dass irgendjemand in diesem Raum die Lage für Menschen mit Behinderungen verschlechtern möchte. Aber bedenken Sie, was Juristinnen und Juristen aus einem Gesetz machen können, wenn man sie damit allein lässt. Und das wird passieren, sobald es diese Hallen hier verlassen hat. Das Problem ist immer: Jedes Gesetz steht im Verhältnis zu vielen anderen Gesetzen. Das, was wir uns hier zum Verhältnis von angemessenen Vorkehrungen und Barrierefreiheit gerade erarbeiten, das wird dann in der Praxis anders gesehen. Da ist die Gefahrenquelle, dass gesagt werden könnte, Verpflichtungen zur Barrierefreiheit, die es schon längst gibt, zum Beispiel im Baurecht oder im Arbeitsstättenrecht, werden relativiert, weil die Leute sagen, da steht es doch, mit behinderten Menschen kann



man es machen: keine baulichen Veränderungen. Dann haben wir die Rechtsunsicherheit, die wir eigentlich vermeiden wollen. Insofern dieser Verweis auf Dinge, die eigentlich größtenteils woanders geregelt sind, vor allem die baulichen Veränderungen, macht meiner Ansicht nach in dieser Hinsicht keinen Sinn. Ähnlich ist es mit dem Ausschluss von Schadenersatz und der Beschränkung auf Feststellungsklagen. Da könnte – und der Bundesrat hat auch schon darauf hingewiesen – Rechtsunsicherheit entstehen. In der Gesetzesbegründung steht richtigerweise drin, Ansprüche aus Bürgerlichem Recht – BGB [Bürgerliches Gesetzbuch] und AGG [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz] – bleiben unberührt. Das, finde ich, ist der richtige Gedanke. Es kann nicht sein, dass man einen Schadenersatzanspruch ausschließt, den es heute schon längst gibt. Wenn man seine Baugrube nicht richtig absichert und ein blinder Mensch reinfällt, da gibt es heute schon genug Regelungen. Und dann kommt ein findiger Anwalt und sagt, da steht es doch, kein Schadenersatz, wenn einem behinderten Menschen etwas passiert, weil wir keine angemessene Vorkehrung gemacht haben. Und schon ist die Rechtsunsicherheit da. An der Stelle würde ich dafür plädieren, klarzustellen, was nicht gemeint ist – nämlich, dass bisherige Ansprüche nach allgemeinem Bürgerlichem Recht eingeschränkt werden. Man kann das leider so verstehen und da ist man im Willen, einen guten Kompromiss zu schmieden, vielleicht noch nicht an der richtigen Stelle angekommen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Frau Heubach, bitte.

Abg. **Heike Heubach** (SPD): Auch die nächste Frage geht an Professor Dr. Felix Welte. Zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen nach § 7a Absatz 2 BGG halten Sie den Maßstab des sachlichen Grundes für zu niedrig. Welcher verfassungs- und völkerrechtskonforme Rechtfertigungsmaßstab sollte stattdessen im Gesetz verankert werden?

Prof. Dr. Felix Welte: Die Sache mit dem sachlichen Grund – das gibt es schon im AGG in § 20. Da sind die sachlichen Gründe aber konkretisiert und dann wird deutlich: Es ist nicht jeder Grund, den jemand für sachlich hält, sondern es sind Gründe, die sich zum Beispiel aus der Sicherheit für Menschen mit Behinderungen ergeben. Da macht das einen gewissen Sinn. Wenn wir diese Konkretisierung hier nicht haben, dann besteht die

Gefahr, dass jeder unter einem sachlichen Grund für sich was anderes versteht. Das wäre auch eine Gefahr der Verschlechterung der Rechtslage. Wenn zum Beispiel jeder wirtschaftliche Grund als ein sachlicher Grund gesehen würde, dann wären wir zurück im Jahr 1992, als es dieses Urteil gab, was mit dazu beigetragen hat, dass das Benachteiligungsverbot ins Grundgesetz kam, wo gesagt wurde, ein Hotelbetreiber darf Menschen mit Behinderungen aus dem Hotel raushalten, weil er sagt, andere Gäste können sich daran stören. Wirtschaftlicher Grund – nachvollziehbar. Aber das soll es so nicht geben. Ich glaube, da sind wir uns einig. Insofern: Das muss konkretisiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder gesagt: Um Menschen mit Behinderungen ungleich zu behandeln – negativ –, braucht es zwingende Gründe. Den Maßstab haben sie beim Testierverbot für Gehörlose gesagt. Da gibt es natürlich Schwierigkeiten, wenn ein Gehörloser sein Testament aufsetzt, aber doch nicht unüberwindbare. Auch wenn der Assistenzhund in die Arztpraxis kommt. Oder wenn man einen Treppenlift einbaut. Das waren die drei Fälle des Bundesverfassungsgerichts. Und es war immer ein strengerer Maßstab als sachliche Gründe. Ich denke, das kann man auch hier im Gesetz regeln, ohne dass dadurch irgendjemand unangemessen benachteiligt wird.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Dann gehen wir in die Runde der CDU/CSU. Herr Oellers, bitte.

Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an die BDA. Frau Robra, im Gesetzentwurf ist bereits vorgesehen, dass die Bundesfachstelle Barrierefreiheit Schulungen der öffentlichen Stellen zu Fragen der Barrierefreiheit anbietet. Welche Vorteile hätte es aus Ihrer Sicht, diese Schulungsangebote auch für Unternehmen zu öffnen, um Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft stärker durch Beratung und Unterstützung zu fördern?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Frau Robra, bitte.

Dr. Anna Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Wir halten es für den richtigen Ansatz, Barrierefreiheit wie insgesamt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit einer positiven Botschaft zu verbinden und Hilfestellungen zu geben, um Barrierefreiheit



herzustellen. Deswegen halten wir die im Gesetzentwurf angelegten Ansätze für einen breiteren Auftrag der Bundesfachstelle für zielführend und für einen richtigen Ansatz. Aus unserer Sicht ist auch die Schulung von Personal wichtig, um Bewusstsein in den Betrieben zu fördern und zu schaffen, um Sensibilität im Umgang mit den unterschiedlichen Behinderungen zu schaffen und über die Möglichkeiten aufzuklären, die es gibt, um angemessene Vorkehrungen vorzunehmen. Der Gesetzentwurf ist in der Begründung sehr ausführlich, was es an unterschiedlichen Varianten für die Herstellung von angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall geben kann. Da würden wir schon empfehlen, dass es ähnlich wie für öffentliche Stellen auch ein Schulungsangebot der Bundesfachstelle für Personal von privaten Unternehmen geben kann oder geben sollte.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Frau Düber, bitte.

Abg. **Dr. Hülya Düber** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Frau Robra und Herrn Schröder. Im Regierungsentwurf sind – im Vergleich zum Referentenentwurf – keine privaten Schadensersatzansprüche bzw. wurde darauf verzichtet, ebenso wie auf Beweiserleichterungen. Wie bewerten Sie diese Regelung und sehen Sie weiteren Anpassungsbedarf? Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Frau Robra, bitte.

Dr. Anna Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Ich hatte vorhin schon ganz kurz ausgeführt, dass wir den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen für richtig halten. Herr Schröder hatte das auch gerade schon an unterschiedlichen Stellen ausgeführt. Aus unserer Sicht muss noch rechtsklarer der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen werden. Das Thema Rechtsklarheit findet sich in diesem Gesetz an verschiedenen Stellen. Was auch noch wichtig ist, ist, dass man die Präklusionsfrist, so wie sie ist, beibehält, und nicht wieder zu einer Beweislastumkehr zurückkehrt, sondern bei der zivilrechtlichen Beweislast bleibt, die dazu beitragen kann, dass Menschen mit Behinderung ihre Rechte durch die Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend machen werden. Damit wird das Ziel des Gesetzes erreicht, Barrierefreiheit zu fördern.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Schröder, bitte.

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.): Vielen Dank für die Frage. Wenn wir über die Schadensersatzansprüche sprechen, dann meine ich, müssen wir uns die Frage stellen, ob Schadensersatzansprüche erforderlich sind, um eine effiziente Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Da hilft manchmal ein Blick in andere Rechtsgebiete. Ich möchte auf das Lauterkeitsrecht verweisen. Im Lauterkeitsrecht haben wir über Jahrzehnte ausschließlich mit Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen gearbeitet – und zwar sehr erfolgreich, effizient, schnell und bürokratiearm. Es konnte hier rechtskonformes Verhalten der Wirtschaft gewährleistet werden. Ich kann überhaupt nicht erkennen, warum in dem Fall der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten, die Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nicht ausreichen sollten. Gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass wir hier, wie ich schon ausgeführt habe, in der Wirtschaft zahlreichen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt sein werden und deshalb auch unbeabsichtigte Rechtsverstöße zumindest in den ersten Jahren nach Einführung der neuen Rechtspflicht nicht ausgeschlossen werden können, ist es unangemessen, die Unternehmen zusätzlich zu den ohnehin drohenden Reputations- und Imageverlusten auch noch mit Schadensersatzansprüchen – so wie das heute schon gesagt wurde – zu sanktionieren. Wir bewegen uns hier im Zivilrecht, und da muss sichergestellt werden, dass Recht durchgesetzt wird, aber es muss niemand sanktioniert werden, wenn er vielleicht – und in der Übergangsphase sogar wahrscheinlich nicht auszuschließen – gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat. Was die Beweiserleichterungen angeht, die hier zum Teil gefordert wurden, so muss man feststellen, dass der Gesetzentwurf es – unserer Auffassung nach zu Recht – bei den allgemeinen zivilprozessrechtlichen Regelungen belässt. Sie gewährleisten einen Rechtsstreit auf Augenhöhe. Der Anspruchsteller muss, so wie es im Zivilrecht allgemein üblich ist, die Voraussetzungen für die von ihm verlangte Leistung auf angemessene Vorkehrungen darlegen. Wenn Beweiserleichterungen eingeführt würden, würde das bedeuten, dass der Unternehmer das Nichtvorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Prozess darlegen müsste, und das ist erheblich schwieriger, als die Voraussetzungen vorzutragen.



Von daher stellt sich hier auch die Frage, ob Beweiserleichterungen an dieser Stelle tatsächlich gerechtfertigt wären. Das sehen wir nicht so.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Herr Oellers, bitte.

Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Welti. Herr Professor Welti, wie beurteilen Sie die Einrichtung des Bundeskompetenzzentrums Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache? Stellt das nach Ihrer Auffassung eine sinnvolle Maßnahme dar, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Informationstechniken zu erleichtern und damit die Teilhabe zu verbessern?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Professor Welti.

Prof. Dr. Felix Welti: Ich halte das für eine sehr sinnvolle Maßnahme. Wir haben bisher schon gesehen, dass die schrittweise Einführung von Kompetenzzentren in diesem Bereich positive Folgen gehabt hat. Hier greift der Gesetzgeber auch Vorschläge aus der Evaluation auf. Wir haben gerade bei der Leichten Sprache das Problem – was wir in der Evaluation auch ermittelt haben –, dass es an Standards fehlt, dass viele Verpflichtete sagen, wir würden gerne, aber wir wissen nicht genau wie. Da kann das eine sehr sinnvolle Maßnahme sein. Möglicherweise könnte es sinnvoll sein, noch stärker in die Richtung zu gehen, durch Öffnungen zu sagen, barrierefreie Kommunikation ist an sich das Thema. Möglicherweise ist da in der Formulierung eine kleine Engführung drin. Wir wissen nicht, was die Zukunft an neuen Erkenntnissen und Vorschlägen für barrierefreie Kommunikation bringt. Aber im Ganzen, finde ich, ist das ein sehr guter Vorschlag.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Herr Professor Welti. Herr Oellers.

Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Dann vielleicht noch eine Frage an die BDA. Wie stehen Sie dazu, die Regelungen zur Verpflichtung von Unternehmen zu angemessenen Vorkehrungen mit längeren Übergangsfristen nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zu versehen?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Frau Robra.

Dr. Anna Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Aus unserer Sicht bedarf es hier längerer Übergangsfristen, als im Gesetzentwurf vorgesehen sind, also von mindestens drei Jahren. Wir hatten beim Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, resultierend aus der EU-Richtlinie, auch längere Übergangsfristen. Insofern wäre das hier nur konsequent, zumal die Unternehmen auch noch die Anforderungen aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Teilen umsetzen müssen. Hinzu kommt natürlich aktuell noch die sehr schwierige Situation in der Wirtschaft. Insofern würden wir uns hier für eine längere Umsetzungsfrist aussprechen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Dann sind wir mit den Befragungen durch. Wir kommen zur letzten Runde, zur freien Runde, in der jeder auch noch einmal eine Frage stellen darf. Herr Feser.

Abg. **Jan Feser** (AfD): Vielen Dank, Herr Rützel. Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Schröder. Herr Dr. Schröder, gesetzt den Fall, dass aus der Novellierung des benannten Gleichstellungsgesetzes tatsächlich auch einmal die Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit resultieren würde, was ich bei der derzeitigen Ausgestaltung des Gesetzes noch nicht für gegeben halte: Wie beurteilen Sie das Fehlen von Ausgleichsansprüchen der betroffenen Akteure der Privatwirtschaft hinsichtlich der Aufwendung der Kosten, die sie für die Herstellung der Barrierefreiheit zu tragen hätten?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Schröder, bitte.

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.): Wir haben uns hier bisher mit dem Konzept der angemessenen Vorkehrungen befasst. Dass daraus jetzt Ausgleichsansprüche entstehen sollten, ist bisher bei uns noch nicht diskutiert worden. Da kann ich an der Stelle leider nichts zu sagen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Feser, Herr Bohnhof, haben Sie noch eine Frage?

Abg. **Jan Feser** (AfD): Ebenfalls an Herrn Dr. Schröder. Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes der unverhältnismäßigen Belastung, die sich auch hinsichtlich der Novellierung bei den Assistenzhunden findet: Der neue Maßstab der unverhältnismäßigen Belastung soll künftig auch für



Zutrittsverweigerungen gegenüber Assistenzhundeteams gelten. Da wäre jetzt die Frage: Sehen Sie die Gefahr, dass das eintritt, was wir im Hinblick auf das Behindertengleichstellungsgesetz sowieso schon prognostiziert haben, nämlich Auslegungsschwierigkeiten, mangelnde Anwendbarkeit, Rechtsstreitigkeiten usw., dass das an der Stelle ebenfalls zum Tragen kommt?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Schröder, bitte.

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.): Bei neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffen ist das Risiko immer gegeben. Natürlich ist eine Frage, wie lange die Übergangszeit sein wird, bis die Rechtsprechung solche unbestimmten Rechtsbegriffe entsprechend konkretisiert hat, dass sie auch eine etwas generelle Bedeutung über den Einzelfall hinaus, der immer nur einer Entscheidung zugrunde liegt, erlangt. Von daher ist bei solchen Regelungen immer erst mal zwangsläufig eine gewisse Rechtsunsicherheit gegeben. Mit der muss man leben, mit der müssen auch die Unternehmen leben. Umso wichtiger ist es – da will ich gleich ergänzen, was Frau Robra gesagt hat –, dass eine entsprechend lange Übergangsfrist gewährleistet ist. Denn die Übergangsfrist stellt zum Beispiel sicher, dass sich auch die Wissenschaft und die Rechtswissenschaft mit den neuen rechtlichen Regelungen beschäftigen können. Wir bekommen dann Literatur, wir bekommen entsprechende Kommentierungen zu diesen neuen Vorgaben, die noch nicht konkret Rechtsprechung darstellen. Aber die geben schon mal ein gewisses Gefühl für das, was mit dem Gesetz in der Praxis an Rechtspflichten dann tatsächlich verbunden sein kann. Von daher ist die Tatsache, dass wir diese unbestimmten Rechtsbegriffe haben, ein wichtiges Indiz dafür, dass wir auch entsprechende Übergangsfristen brauchen, um zumindest eine gewisse Planbarkeit zu gewährleisten.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Frau Rüffer, bitte.

Abg. Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich noch mal an Christiane Möller vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband. Herr Schröder hat davon gesprochen, dass sich der Entwurf augenscheinlich darum bemüht, einen guten Ausgleich zwischen den

Interessen behinderter Menschen und der Wirtschaft hinzubekommen. Wie kommentieren Sie das?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Frau Möller, bitte.

Christiane Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.): Vielen Dank für die Frage. Dieses Vorhaben ist nicht geglückt. Ich finde, man sieht dem Vorhaben an, wo es mal herkam und wie es dann zurechtgestutzt wurde, wenn ich das so platt sagen darf. Der Interessenausgleich ist nicht da. Ich hatte versucht, es vorhin in der Aufsummierung zu beschreiben, zwischen den Punkten, wo das eigentliche Benachteiligungsverbot zu Lasten von Menschen mit Behinderung immer weiter eingedampft wird, sei es bei den angemessenen Vorkehrungen, sei es bei der Frage der Rechtfertigungsgründe, sei es bei der Beweislastregelung – übrigens ist es auch im Gleichbehandlungsgesetz üblich, eine Beweislast erleichterung zu haben, und gerade für Menschen mit Behinderung auch notwendig, um überhaupt dahin zu kommen –, sei es aber auch bei den Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung. Ich hatte es vorhin angesprochen. Wenn ich diese Summe betrachte, dann ist dieser Interessenausgleich bislang nicht erfolgt. Menschen mit Behinderung würden das, was sie eigentlich durch das Gesetz bekommen sollen, nämlich eine Stärkung des Benachteiligungsverbots auf einfachgesetzlicher Ebene, nicht bekommen. Deshalb noch mal mein Appell, es jetzt wirklich besser zu machen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Frau Heubach, bitte.

Abg. Heike Heubach (SPD): Vielen Dank, Herr Ausschussvorsitzender. Meine Frage geht noch mal an Britta Schlegel vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Ich beziehe mich auf das Verbandsklagerecht. Welche Weiterentwicklung wäre aus Ihrer Sicht bei der Verbandsklage besonders wichtig, um Menschen mit Behinderung den Zugang zum Recht zu erleichtern?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Frau Schlegel, bitte.

Dr. Britta Schlegel (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.): Bisher ist im Gesetz nur die Möglichkeit einer Verbandsklage im öffentlichen Bereich gegeben. Und da ist sie auch nur auf eine



Feststellungsklage ausgerichtet. Wir würden uns einerseits sehr wünschen, dass auch Leistungs- und Verpflichtungsklagen möglich wären – im öffentlichen Bereich, aber auch im privaten Bereich. Wir würden uns die Möglichkeit einer Verbandsklage im Privatbereich wünschen. Und zwar aus den Gründen, die ich schon zu den Klagemöglichkeiten der Individuen aufgeführt habe. Menschen mit Behinderung haben es, wenn der Gesetzentwurf so bleibt, sehr, sehr schwer, zu ihrem Recht zu kommen. Sie müssen es alleine machen. Sie haben die Beweislast im Moment bei sich. Sie müssen den Prozessweg selbst beschreiten und das Kostenrisiko selbst tragen. Es ist in der Hinsicht für sie sehr, sehr schwer, zu ihrem Recht zu kommen. Das Verbandsklagerecht ermöglicht ihnen Unterstützung durch klageberechtigte Verbände, die bestimmte Fälle gebündelt beim Gericht vorlegen können. Das kann auch zur Entlastung der Wirtschaft führen, weil dann in der Wirtschaft weniger damit zu rechnen ist, dass es ganz viele individuelle Klagen gibt, sondern dass sich ähnliche Problematiken durch eine Verbandsklage besser bündeln lassen und dadurch auch eine Ressourcen- und Kostenreduzierung für die Unternehmen, die beklagt werden, möglich wird.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Schlegel. Herr Pellmann, bitte.

Abg. **Sören Pellmann** (Die Linke): Eine abschließende Frage, Herr Göttert. Es wabert jetzt ein bisschen bei verschiedenen Stellungnahmen hier im Raum. Die direkte Frage: Wie schätzen Sie es ein, verstößt das derzeit vorliegende BGG gegen das Grundgesetz?

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Göttert, bitte.

Sascha Göttert: Danke, Herr Pellmann, für die Frage. Auf jeden Fall verstößt das derzeitige Gesetz gegen das Grundgesetz, weil in Artikel 3 drinsteht: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Wir Menschen mit Behinderung werden ständig und immer wiederkehrend benachteiligt. Ich finde es persönlich eine Sauerei, dass wir im Jahr 2026 immer noch über Barrierefreiheit sprechen müssen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Dann Herr Oellers, bitte.

Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Schröder vom HDE. Vielleicht noch mal drei kurze Aspekte. Einmal zu den Übergangsfristen – das Inkrafttreten. Das hatten Sie eben eigentlich schon beantwortet – ich habe es bei mir noch drinstehen. Wenn Sie noch etwas dazu zu sagen haben, haben Sie die Gelegenheit, noch mal etwas zu ergänzen. Das Zweite wären die Schulungsmaßnahmen, inwieweit sie auch auf Unternehmen ausgeweitet werden sollen. Da bitte Ihre Einschätzung. Und abschließend dann noch mal eine Bitte, dass Sie vielleicht einen Kontext zwischen den unterschiedlichen Interessen herstellen, die jetzt auch in der Anhörung noch mal klar wurden, dieses Gesetzes mit der entsprechenden Zielrichtung. Danke schön.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Herr Schröder, bitte.

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.): Vielen Dank, Herr Oellers, für die Frage. Was die Übergangsfrist angeht, ist es tatsächlich so, dass sich die deutsche Wirtschaft im Augenblick im Allgemeinen in einer schwierigen Situation befindet. Der Einzelhandel befindet sich aufgrund der Nachfrageschwäche des geschwächten Konsuminteresses der Bürger in einer speziell schwierigen Situation. In dieser Situation sind die Handelsunternehmen damit befasst, dass sie das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz im Augenblick umsetzen müssen. Das ist mit erheblichen Herausforderungen für die Unternehmen verbunden. Von daher spricht schon viel dafür, dass man hier diese neuen Verpflichtungen nicht sofort in Kraft treten lässt, sondern mit einer entsprechenden Übergangsfrist versieht, auch um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich auf das neue Recht einzustellen, und, wie schon gesagt, um auch mehr Rechtserkenntnisse in der Übergangsfrist zu gewinnen, wie das Recht richtig anzuwenden ist, und um nicht zuletzt auch den Unternehmen vielleicht schon vorher die Möglichkeit zu geben, freiwillig das neue Recht anzuwenden. Im Wettbewerb ist das sicherlich ein wichtiger Punkt: Wer ist der Erste? Wer ist das Unternehmen, das die neuen Verpflichtungen schon umsetzt? Das kann durchaus auch ein Punkt sein. Von daher spricht einiges dafür, hier etwas Zeit zu lassen, aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch, um eine rechtssichere Anwendung des neuen Rechts zu ermöglichen. Im



Hinblick auf die Schulungsmaßnahmen kann ich mich nur dem anschließen, was Frau Robra gesagt hat. Das ist sicherlich sinnvoll, das auch entsprechend zu erweitern, und ist genau der richtige Weg. Der letzte Punkt war – wenn Sie mir noch eben mal helfen?

Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Gesamtschau im Kontext der Interessen.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Schauen Sie auch auf die Uhr, ganz kurz noch.

Dr. Peter Schröder (Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.): In der Gesamtschau ist zu sehen, dass wir hier einen angemessenen und ausgewogenen Versuch haben. Wir wären der Meinung gewesen, es hätte vielleicht auch gereicht, erst mal mit Anreizen zu arbeiten, so wie das auch mal in den Koalitionsverhandlungen erwogen worden ist. Der Koalitionsvertrag spricht davon, dass man auf Barrierefreiheit hinwirken will. Das wäre auch

eine Möglichkeit gewesen. Hier geht der Gesetzgeber etwas weiter, aber er geht nicht zu weit.

Amtierender Vorsitzender Bernd Rützel: Vielen Dank. Vielen Dank für die Stellungnahmen hier im Saal, auch schriftlich im Vorfeld. Wir sind am Ende unserer Anhörung angelangt. Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihr Kommen. Ich bedanke mich auch für die ganze Organisation dieser Anhörung, bei den Dolmetschenden, die hier im Saal, aber auch draußen und aus München zugeschaltet waren und übersetzt haben. Vielen Dank. Ich möchte noch daran erinnern, die Möglichkeit zu nutzen, dass ein weiterer Austausch im Moment draußen in der Halle möglich ist. Nutzen Sie die Gelegenheit. Kommen Sie miteinander in den Austausch, ins Gespräch. Die Sitzung ist geschlossen. Die nächste Sitzung ist am Mittwoch, den 24. Juni um 9.30 Uhr – nichtöffentlich. Schönen Tag noch.

Schluss der Sitzung: 16.30 Uhr

Bernd Rützel, MdB

Amtierender Vorsitzender